

## Berufsausbildung zur Medizinischen Fachangestellten

### Freistellung der Auszubildenden für die Teilnahme an Prüfungen – Das sollten Sie wissen!

Ausbildende haben Auszubildende gemäß § 15 Berufsbildungsgesetz für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen. Freistellen bedeutet, dass die Auszubildende für die Dauer der Prüfung nebst den dafür erforderlichen Reisezeiten von der Ausbildung und Anwesenheit in der Praxis entbunden wird. Für Jugendliche, das heißt Auszubildende vor Vollendung

des 18. Lebensjahres, gilt gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz eine erweiterte Freistellungspflicht. Sie sind bereits am Vortag der schriftlichen Abschlussprüfung von der Arbeit zu entbinden, soweit es sich dabei um einen Arbeitstag handelt.

Die Sächsische Landesärztekammer führt die nächste schriftliche Abschlussprüfung im oben genannten Ausbildungsberuf am Mittwoch, dem 12. April 2017, von 9.00 bis 15.00 Uhr in der Sächsischen Landesärztekammer, Schützenhöhe 16, 01099 Dresden durch.

Unabhängig von der vorgeschilderten Rechtslage bitten wir Sie als Aus-

bilder für diesen Prüfungstermin an einem Mittwoch um Ihre Unterstützung. In der Regel wird Ihre Praxis am vorangehenden Dienstag eine lange Sprechstunde bis in die Abendstunden vorhalten. Ermöglichen Sie Ihrer Auszubildenden eine ordnungsgemäße Anreise für die ganztägige schriftliche Prüfung in Dresden und planen deren Einsatz in der Praxis am Vortag entsprechend.

Ist eine Ihrer Fragen offen geblieben, rufen Sie uns an! Wir sind gern für Sie da.

Marina Hartmann  
Leitende Sachbearbeiterin  
Referat Medizinische Fachangestellte  
Telefon: 0351 8267-170